



TSC BLAU-GOLD Itzehoe e.V.

Kaiserstraße 14a • 25524 Itzehoe • Telefon: 0 48 21 - 9 42 28 • <http://www.tsc-blaugold.de>
Email: info@tsc-blaugold.de • Sparkasse Westholstein • Konto 153 885 • BLZ 222 500 20

10. April 2014

E I N L A D U N G

zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Mittwoch, den 14. Mai 2014, um 19.30 Uhr, in unsere Clubräume

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Ehrungen
3. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder, Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der JHV 2013
5. Aussprache über die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. ordentliche Wahlen (für 2 Jahre)
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. Sportwart/in
 - c. Schriftführer/in
 - d. 1 Kassenprüfer/in
8. außerordentliche Wahlen (für 1 Jahr)
Pressewart / in
9. Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge (Festlegung der Familienrabatte und der Zuschläge für Teilnahme an mehreren Gruppen)
10. Beschlußfassung über den Haushalt 2014
11. Anträge
12. Verschiedenes
 - a. Theke/Getränke
 - b. Sauberhaltung der Vereinsräume
 - c. Ableistung von Arbeitsstunden

Anträge zur Behandlung unter Tagesordnungspunkt 11 sind beim 1. Vorsitzenden mit Begründung schriftlich oder per E-Mail einzureichen bis spätestens zum 30. April 2014:

Stefan Posner, Lehmwohldstraße 12, 25524 Itzehoe
Email: stefan.posner@t-online.de

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Posner
1. Vorsitzender

siehe Rückseite / bitte wenden

Vereinssatzung

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Arbeitsdienste

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festgelegt wird. Weiterhin kann der Verein Arbeitsdienste festlegen, deren Umfang und Höhe (finanzielle Ersatzleistungen) sich ebenfalls aus der Vereinsordnung ergeben.

Vereinsordnung

§ 6 Arbeitsdienste

- (1) Jedes volljährige Vereinsmitglied hat pro Kalenderjahr fünf Arbeitsstunden zu leisten.
- (2) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde kann durch den Verein ein Ausgleichsbeitrag von 10,- Euro erhoben werden. Bei der Festlegung des zu leistenden Ausgleichsbeitrags wird die vorhandene Möglichkeit zur Ableistung der Stunden im jeweiligen Kalenderjahr angemessen berücksichtigt.
- (3) Mitglieder, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, sind von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.